

# Neue Regeln für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

## Der Feinstaubausstoß von häuslichen Feuerstätten soll reduzieren.

In der „Ersten Verordnung zu Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes“- kurz 1. BImSchV - sieht der Gesetzgeber vor, erstmals auch die Emissionen von Kleinfeuerungsanlagen wie z.B. den Kamin- oder Kachelofen zu regeln. Hintergrund der Verordnung ist im Wesentlichen die Reduzierung des Feinstaubausstoßes häuslicher Feuerstätten, besonders die, die älter sind als 20 Jahren. Nachstehend einige Erläuterungen der wichtigsten Punkte zur Neuregelungen für Einzelraumfeuerungsanlagen für beispielsweise Kaminöfen mit Holzfeuerung.

### Welche Feuerstätten sind betroffen?

Die neue Verordnung bezieht sowohl alte, mit einigen Ausnahmen, als auch neue Feuerstätten ab 4 kW die mit festen Brennstoffen befeuert werden ein und sieht langfristige Übergangsregelungen vor.

### Welche Regelungen gibt es für Altgeräte?

Einzelraumfeuerungsanlagen (Kaminöfen, für feste Brennstoffe, die vor dem 22. März 2010 errichtet und in Betrieb genommen wurden, dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn nachfolgende Grenzwerte nicht überschritten werden:

1. Staub: 0,15 g/m<sup>3</sup>,
2. Kohlenmonoxid: 4 g/m<sup>3</sup>.

Der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte kann

1. durch Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers oder
2. durch eine Messung durch eine Schornsteinfeger geführt werden.

Kann kein Nachweis über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte bis einschließlich 31. Dezember 2013 geführt werden, sind bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen in Abhängigkeit des Datums auf dem Typschild zu folgenden Zeitpunkten mit einer Einrichtung zur Reduzierung der Staubemissionen (Feinstaubfilter) nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen:

## Übergangsfristen für Altgeräte

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31. Dezember 1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31. Dezember 2014
1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1984	31. Dezember 2017
1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1994	31. Dezember 2020
1. Januar 1995 bis einschließlich 21. März 2010	31. Dezember 2024

## Gibt es bei Altgeräten Ausnahmen?

Ja, von der Sanierungspflicht gänzlich ausgenommen sind:

- nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen unter 15 kW
- Offene Kamine (dürfen nur gelegentlich betrieben werden) und Badeöfen
- Grundöfen, Kachelöfen aus mineralischen Speichermaterialien
- Einzelraumfeuerungen in Wohneinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über die Anlagen erfolgt
- Kamine und Öfen, die vor 1950 errichtet wurden (historische Öfen).

## Die Prüfbescheinigung vom Hersteller

Alle Feuerstätten die in Deutschland in Verkehr gebrachten wurden, mussten sich einer Typenprüfung unterziehen. Hierbei wurden zum Teil auch die Emissionswerte gemessen und liegen dem Hersteller in vielen Fällen vor. Entsprechende Angaben zum Hersteller und um welchen Gerätetyp es sich handelt, ist auf dem Typenschild am Gerät angebracht. Dies ermöglicht es, die Einhaltung der Grenzwerte beim Hersteller anzufragen. Eine vor Ort Messung durch den Schornsteinfeger ist somit nicht zwingend vorgeschrieben.

## Austausch der alten Feuerstätte

Auch kann der Austausch der alten Feuerstätte gegen eine neue Feuerstätte mit höheren Wirkungsgrad und geringeren Emissionen vorgenommen werden. Viele bereits installierten Feuerstätten (Kaminöfen, etc.) stehen frei, so dass der Austausch ohne viel Aufwand erfolgen

kann. Aber auch ummauerte Heizeinsätze (Kachelöfen) können in vielen Fällen problemlos ersetzt werden. Selbst dies rechnet sich in einigen Fällen.

### Wie sind die Regelungen für Neugeräte?

Die neue 1. BImSchV gilt selbstverständlich auch für Neugeräte. Sie sieht zwei Stufen für die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte vor, wobei die erste Stufe mit dem In-Kraft-Treten der neuen Verordnung gilt. Die zweite Stufe beginnt erst im Jahre 2015 mit niedrigeren Grenzwerten.

Demnach muss auch für Neugeräte die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte nachgewiesen werden. Dies bedeutet wie bei den Altgeräten jedoch nicht automatisch eine vor Ort Messung durch ein Schornsteinfeger. Die Vorlage einer Prüfstandsmessbescheinigung des Herstellers ist hier ebenfalls als Nachweis ausreichend.

Entsprechende Angaben zum Hersteller und um welchen Gerätetyp es sich handelt, ist auf dem Typenschild am Gerät angebracht. Dies ermöglicht es, die Einhaltung der Grenzwerte beim Hersteller anzufragen.

Wichtig: Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 und vor dem 1. Januar 2015 errichtet werden und die Anforderungen der 1. Grenzwertstufe erfüllen, dürfen auch nach In-Kraft-Treten der 2. Stufe weiter betrieben werden!

Die meisten der heute im Handel befindlichen Geräte erfüllen die geplanten Anforderungen der ersten Stufe - und zwar unabhängig von der Preisklasse.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Nachweises der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte beim Kauf von Einzelraumfeuerungsanlagen (Kaminöfen, Heizkamine, etc.) beim Händler, beispielsweise das Zertifikat „DIN<sub>Plus</sub> geprüft“.

### Optimierte Verbrennungstechnik bei Neugeräte

In den vergangenen Jahren hat die Gerätetechnik beachtliche Fortschritte gemacht. Dies gilt sowohl in Bezug der Steigerung des Wirkungsgrades als auch auf die Reduzierung der Emissionen.

Durch eine Optimierung der Verbrennungstechniken sind in den letzten Jahren bereits erhebliche Verminderungen der Emissionen von Feuerstätten für feste Brennstoffe erzielt worden.

### Was sollte ich jetzt tun?

Sind Sie bereits Besitzer einer Feuerstätte, dann sollten Sie abwarten.

Ihr Bezirksschornsteinfegermeister hat bis einschließlich 31. Dezember 2012 im Rahmen seiner Feuerstättenschau das Datum, auf dem Typenschild Ihrer Einzelraumfeuerungsanlage festzustellen.

Nachweise über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte müssen bis spätestens 31. Dezember 2012 dem Bezirksschornsteinfegermeister vorgelegt werden.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat spätestens zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme dem Betreiber der Anlage über eine entsprechende Maßnahme zu informieren.

Emissionsgrenzwerte und Mindestwirkungsgrade für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Anforderungen bei der Typprüfung )

Feuerstättenart	Stufe 1: Errichtung ab dem 22. März 2010		Stufe 2: Errichtung nach dem 31. Dezember 2014		Errichtung ab dem 22. März 2010  Mindestwirkungsgrad [%]
	CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]	CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]	
Raumheizer mit Flachfeuerung	2,0	0,075	1,25	0,04	73
Raumheizer mit Füllfeuerung	2,5	0,075	1,25	0,04	70
Speichereinzelfeuerstätten	2,0	0,075	1,25	0,04	75
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	2,0	0,075	1,25	0,04	75
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung	2,0	0,075	1,25	0,04	80
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung	2,5	0,075	1,25	0,04	80
Herde	3,0	0,075	1,50	0,04	70
Heizungsherde	3,5	0,075	1,50	0,04	75
Pelletöfen ohne Wassertasche	0,40	0,05	0,25	0,03	85
Pelletöfen mit Wassertasche	0,40	0,03	0,25	0,02	90